

JÜRGEN HÜNEBORN ■ Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten

FLADER ■ KEWELOH

Friedrich-Ebert-Str. 135-137 ■ 48153 Münster ■ T_0251 - 2607 507 ■ www.consilex.de

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen dem Rechtsanwalt Jürgen Hüneborn

und

in Sachen

(im folgenden „Mandant“)

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für das aktuelle und alle künftigen Mandate, die dem Rechtsanwalt vom Mandanten erteilt werden, bis zu einer schriftlichen Änderung / Ergänzung oder anderweitigen Vereinbarung.

1. Leistungsumfang, Mitwirkung

Die vereinbarte Rechtsberatung beschränkt sich - außer bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung - auf die Anwendung deutschen Rechts. Eine steuerliche Beratung ist nicht geschuldet.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen offenzulegen und zu berichten, erhaltene Briefe oder andere Schriftstücke stets sorgfältig und zeitnah zu lesen und insbesondere im Hinblick darauf zu prüfen, ob die enthaltenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Erhaltene Unterlagen, die mit dem Mandat zusammen hängen könnten, wird er dem Rechtsanwalt zeitnah vorlegen.

Während der Dauer des Mandats wird der Mandant Kontakt mit der Gegenseite, Behörden o.ä. nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt aufnehmen.

2. Vergütung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem Streitwert richtet und sich aus dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nebst Vergütungsverzeichnis ergibt. Für die Beratungstätigkeit ist zudem eine Vergütungsvereinbarung zu schließen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf das vereinbarte Honorar bei gerichtlicher Tätigkeit nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem RVG vereinbart werden.

Die Vergütung soll ausschließlich nach den Sätzen des RVG erfolgen.

Für die Beratung und Vertretung wird eine Pauschalgebühr iHv. _____ Euro vereinbart.

Als Honorar wird ein Stundenhonorar iHv. € 180,- vereinbart. Ggfs. mitvereinbarte

Rahmentätigkeit des Anwalts, die keine originäre juristische Arbeit darstellt, wird mit € 90,- / Std. vergütet.

Die Honorarabrechnung erfolgt monatlich zum jeweils letzten Tag des Monats. Bei einer voraussichtlichen Höhe von über € 200,- wird ein angemessener Vorschuß erhoben. Sämtliche Preise verstehen sich Netto zzgl. der jeweiligen gesetzl. Mehrwertsteuer. Der Mandant hat die Rechtsanwaltsvergütung auch dann zu bezahlen, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Es wird darauf hingewiesen, daß nicht in allen Fällen (z.B. bei Vergleichsvereinbarungen) ein Erstattungsanspruch besteht.

Sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, eine Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte werden vom Mandanten – jeweils in Höhe der Honorarforderung – an den Rechtsanwalt abgetreten. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

3. Arbeitsrechtsmandate

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerechtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstigen Kosten besteht. Jede Partei trägt ihre Kosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst!

4. Rechtsschutzversicherung

() Der Mandant hat eine Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Kostendeckungszusage wird der Mandant selbst vornehmen.

() Der Rechtsanwalt wird beauftragt, den Schriftwechsel des Mandanten mit der Rechtsschutzversicherung zu führen. Hierzu wird er von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

() Für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung werden gesonderte Gebühren erhoben. Erfolgt keine gesonderte Erhebung von Gebühren für diese Tätigkeit, so wird seine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Beratungshilfe (außergerechtlich) und Prozeßkostenhilfe (PKH, gerichtlich) gewährt Personen mit geringem Einkommen auf Antrag eine finanzielle Erleichterung. Hierbei können die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit und die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens ganz oder teilweise durch die Staatskasse übernommen werden. Der Mandant wurde darüber informiert, daß im Falle des positiven Ausgangs des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggfs. zur Erstattung der PKH verwendet werden muß.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß er selbst für die Antragstellung, den Nachweis der Einkünfte und Beibringung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist. Für die Einholung der Gewährung der PKH erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Gebühr nach Nr. 3335 VV RVG, sofern die PKH abgelehnt wird.

6. Hinzuziehung fachkundiger Dritter

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Er verpflichtet sich, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen, sofern dadurch zusätzlich Kosten entstehen.

7. Sondervereinbarung eMail-Verkehr, Fax und Datenverarbeitung

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine eMail-Adresse mitteilt, willigt er ein, daß der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen per eMail zusendet. **Dem Mandanten ist bekannt, daß bei unverschlüsselten eMails nur eingeschränkte Vertraulichkeit so wie eingeschränkte Sicherheit bezüglich Absender und Inhalt gewährleistet ist.** Soweit der Mandant die technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Verschlüsselungstechniken besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt rechtzeitig mit. Ebenso kann vereinbart werden, daß nur organisatori-

sche und keine inhaltsbezogenen Informationen per eMail ausgetauscht werden. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluß mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, daß ihm ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen auch per Fax zugeschickt werden. Der Mandant wird den Rechtsanwalt informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa daß Faxeingsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Informationen im Rahmen des Auftrags per DV-Anlage zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist im Rahmen des Auftrags zwingend erforderlich.

8. Gerichtsstand und Schlußbestimmungen

Sofern der Mandant Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag Münster (Sitz des Rechtsanwalts) vereinbart.

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie den vorstehenden Vereinbarungen zu.

Ort, Datum

Mandant

Rechtsanwalt